

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)  
der OCTOS e.U.  
für Lieferungen und Leistungen an Unternehmer (B2B)

Stand: 01.06.2026

### § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der OCTOS e.U. (nachfolgend „Verkäufer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Kunde haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichungen sowie Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

### § 2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot.

2.3 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware zustande.

2.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise ab Lager Innsbruck.

3.3 Verpackungs-, Versand-, Transport-, Versicherungs-, Zoll- und sonstige Nebenkosten trägt der Kunde.

3.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für den Fristbeginn ist das Datum der Rechnungsausstellung.

3.5 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB (derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

3.6 Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten geltend zu machen.

3.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Eine Aufrechnung gegen bestrittene Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen.

3.8 Preisanpassung: Bei einer wesentlichen Änderung der Beschaffungskosten (insbesondere Rohstoff-, Material- oder Energiepreise) nach Vertragsabschluss, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die mehr als 5 % des vereinbarten Preises ausmacht, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Der Verkäufer hat die Preisanpassung schriftlich mitzuteilen; der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von zwei Wochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

### § 4 Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Bei Rahmenverträgen gelten schriftlich fixierte Liefertermine als verbindlich, sofern dies im Rahmenvertrag ausdrücklich vereinbart wird.

4.2 Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferengpässe von Vorlieferanten, behördliche Maßnahmen oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände verlängern Lieferfristen angemessen. Der Verkäufer hat den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den ersten Frachtführer oder Transporteur auf den Kunden über.

4.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.

5.3 Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

5.4 Der Kunde hat Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

5.5 Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt hiermit sämtliche Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes bereits jetzt an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

5.6 Im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer – insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs – ist der Verkäufer berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um die Vorbehaltsware sicherzustellen. Die Kosten der Rückholung trägt der Kunde.

### § 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

6.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen.

6.2 Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.

6.3 Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6.4 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gelten die Bestimmungen des § 377 UGB.

### § 7 Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer zwölf Monate ab Übergabe der Ware. Diese Verkürzung gilt ausschließlich für Neuware. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übergabe.

7.2 Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch berechtigt.

7.3 Schlägt die Verbesserung oder der Austausch fehl oder ist dies wirtschaftlich unzumutbar, kann der Kunde Preisminderung oder Vertragsaufhebung verlangen.

7.4 Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei:

- normalem Verschleiß,
- natürlicher Abnutzung,
- unsachgemäßer Verwendung,
- Missachtung der Bedienungsanleitung,
- Überschreitung der zulässigen Belastungsgrenzen,
- eigenmächtigen Veränderungen oder Reparaturen,
- mangelnder Wartung,
- Schäden durch höhere Gewalt.

7.5 Ein Anspruch auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten, Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Folgekosten besteht nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### § 8 Bestimmungsgemäße Verwendung, Sicherheit und Wartung

8.1 Sämtliche vom Verkäufer gelieferten Waren dürfen ausschließlich entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck sowie gemäß den jeweils mitgelieferten oder bereitgestellten Bedienungs-, Sicherheits-, Montage-, Wartungs- und Warnhinweisen verwendet werden.

8.2 Jede Verwendung außerhalb des vorgesehenen Verwendungszwecks, insbesondere unsachgemäße Nutzung, Überlastung, eigenmächtige Veränderungen, Umbauten oder die Verwendung entgegen den Anweisungen des Verkäufers, erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden.

8.3 Technische Spezifikationen, Belastungsgrenzen, Einsatzbereiche, Sicherheitsanforderungen sowie sonstige produktspezifische Eigenschaften ergeben sich ausschließlich aus den jeweils gültigen technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Benutzer- und Wartungsanleitungen sowie den vom Verkäufer bereitgestellten Produktsicherheits- und Warnhinweisen. Abweichende Eigenschaften gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche mit der Ware gelieferten oder bereitgestellten Bedienungs-, Sicherheits-, Wartungs-, Montage- und Warnhinweise einzuhalten und sicherzustellen, dass diese allen Personen zugänglich gemacht werden, die die Ware verwenden, montieren, warten oder anderweitig damit in Berührung kommen.

8.5 Der Kunde hat die Ware entsprechend den Vorgaben des Verkäufers regelmäßig zu überprüfen, zu warten und instand zu halten. Insbesondere sind sicherheitsrelevante Bauteile sowie bewegliche oder verschleißanfällige Komponenten regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand, Beschädigungen und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

8.6 Der Verkäufer stellt für die jeweiligen Produkte produktspezifische Benutzer- und Wartungsanleitungen sowie erforderliche Produktsicherheits- und Warnhinweise zur Verfügung. Diese Dokumente sind Bestandteil der bestimmungsgemäßen Verwendung der jeweiligen Ware und vom Kunden zu beachten.

#### **§ 9 Haftung**

9.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich der Regelung in § 9.6 – ausgeschlossen.

9.3 Soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, haftet der Verkäufer ausschließlich für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

9.4 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.5 Die Haftung des Verkäufers ist je Schadensfall auf den Nettoauftragswert der betroffenen Lieferung beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist und vorbehaltlich der in § 9.6 genannten Ausnahmen.

9.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für:

- Vorsatz,
- grobe Fahrlässigkeit,
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG); die Haftungsbeschränkung in § 9.5 gilt für Ansprüche nach dem PHG nur insoweit, als dies nach den Bestimmungen des PHG zulässig ist,
- Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

#### **§ 10 Geistiges Eigentum**

10.1 Sämtliche Zeichnungen, Konstruktionen, technische Unterlagen, CAD-Daten, Berechnungen, Muster, Prototypen, Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumentationen bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers.

10.2 Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

#### **§ 11 Vertraulichkeit**

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Informationen vertraulich zu behandeln.

11.2 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.

#### **§ 12 Datenschutz**

12.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des DSG, verarbeitet.

12.2 Soweit der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten Dritter (z. B. seiner Mitarbeiter oder Endkunden) an den Verkäufer übermittelt, bestätigt der Kunde, dass er hierzu rechtlich befugt ist und die erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat.

12.3 Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung unter [www.octos.at](http://www.octos.at) zu entnehmen.

#### **§ 13 Exportkontrolle und Sanktionen**

13.1 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Waren ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren Exportkontrollvorschriften der EU, Österreichs sowie der Vereinigten Staaten zu verwenden und weiterzugeben.

13.2 Bei einer Weiterlieferung in Drittstaaten hat der Kunde sicherzustellen, dass keine anwendbaren Embargos oder Sanktionsvorschriften verletzt werden, und ist für die Einholung etwaiger erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen selbst verantwortlich.

13.3 Der Kunde stellt den Verkäufer von sämtlichen Schäden, Bußgeldern und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen.

#### **§ 14 Höhere Gewalt**

14.1 Ereignisse höherer Gewalt entbinden den Verkäufer für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von seinen Leistungspflichten.

14.2 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

15.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Innsbruck, Österreich.

15.3 Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.